

1. Änderung der Verordnung der Gemeinde Wörthsee zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Gemeinde Wörthsee erlässt auf Grund der Art. 18 Abs. 1, 19 Abs. 7 und 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) i.V. mit Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG) i.d.F. vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Gemeinde Wörthsee zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird wie folgt geändert:

„§ 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Veranstaltungen im Gemeindebereich Wörthsee durch örtliche Vereine oder andere Veranstalter kann als Ausnahme die Aufstellung von max. 20 zusätzlichen Plakatständern (max. Größe DIN A 0) und max. 5 Transparenten erteilt werden.“

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Parteien und Wählergruppen können auf eigenen Ständern (max. Größe DIN A 0) für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahl sowie den Kommunalwahlen entlang der Straßen jeweils max. 20 Plakatständer mit Wahlplakaten und Wahlwerbung aufstellen. Plakatständer, die an einem Standort in beiden Richtungen angebracht sind, gelten als ein Plakat. Gleiches gilt für Volks- und Bürgerentscheide sowie bei Volksbegehren. Bei der Aufstellung ist darauf zu achten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (insbes. Sichtwinkel bei Einfahrten) und des Winterdienstes nicht beeinträchtigt wird. Außerdem dürfen Fußgänger nicht behindert werden oder Verkehrszeichen verdeckt werden. Das Anbringen einer Beleuchtung ist nicht zulässig.“

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Anbringen von Wahlplakaten bzw. Wahlwerbung an Verkehrszeichen und Masten (Straßenlampen, Telefon) ohne Bodenkontakt ist nicht zulässig. Die Aufstellung von Großflächenplakaten (sogenannter „Wesselmänner“) ist nicht zulässig. Auf dem Grundstück des Rathauses, Seestraße 20, und den Grundstücken der Grundschule/Turnhalle/Kinderhort und Jugendhaus, Schulstraße 11 und Graf-Toerring-Straße 13, ist die Aufstellung von Wahlwerbung/Wahlplakaten nicht zulässig.“

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Plakatierung zu den im Abs. 2 genannten Wahlen und Abstimmungen ist von den zu den jeweiligen Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen während folgender Zeiten zulässig:

Europawahl	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahl	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtags- und Bezirkswahl	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahl incl. Stichwahl	6 Wochen vor dem Wahltermin

Die Plakatierung zu den im Abs. 2 genannten Volks- und Bürgerentscheiden ist von den jeweiligen Antragstellern und den jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen ist während folgender Zeiten zulässig:

Volks- und Bürgerentscheide	6 Wochen vor dem Abstimmungstermin
-----------------------------	------------------------------------

Die Plakatierung zu den im Abs. 2 genannten Volksbegehren ist von den jeweiligen Antragstellern während folgender Zeiten zulässig:

Volksbegehren	während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
---------------	---

§ 6 Abs. 5 wird neu eingefügt:

Spätestens 2 Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin sind die Plakatstände (bei Stichwahlen gilt dieses Datum) zu entfernen. Mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde sind Ausnahmen zulässig, wenn innerhalb von 3 Monaten mehrere Wahlen oder Abstimmungen stattfinden.

§ 6 Abs. 6 wird neu eingefügt:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Abs. 1 mit 5 zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit einer Geldbuße belegt werden."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft und am 31.12.2019 außer Kraft.

Wörthsee, 28.02.2019

Gemeinde Wörthsee



Muggenthal
1. Bürgermeisterin

